

# Central-Blatt

für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichskanzler-Amt.**

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. April 1875.

**№ 14.**

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Berweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 197.  
2. **Finanz-Mefen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1874 . . . 198.  
3. **Münz-Mefen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; Uebersicht über die bis Ende Februar 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . 199.  
4. **Salz- und Steuer-Mefen:** Aufhebung einer Steuerstelle . . . 201.  
5. **Militär-Mefen:** Bekanntmachung eines Nachtrags-Berzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Aus-

stellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . 201.  
6. **Marine und Schifffahrt:** Veröffentlichung der Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben in den fiskalischen Häfen des königreichs Preußen . . . 203.  
7. **Heimath-Mefen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . 206.  
8. **Post-Mefen:** Bekanntmachungen, betr.: Unzulässige Verwendung der aus Briefumschlägen ausgeheilten Frankostempel zur Frankirung; Postaufträge im Verkehr mit der Schweiz . . . 207.  
9. **Konsulat-Mefen:** Exequatur-Ertheilungen ic. . . 208.

## I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Lorenz Albert Hug aus Luzvyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landbestimmungsraths in Karlsruhe vom 8. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. die vermittelte Josepha Konwerska, alias Mewindomska, geborne Goslawska, aus Wymyslowo (Kreis Niedzawa in Rußisch-Polen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 24. Februar d. Js.;
3. der Schneider Mayr Dondowicz aus Wilna in Rußland, 43 Jahre alt,
4. der Handlungscommis Julius Reumann aus Murafombat in Ungarn, 25 Jahre alt, zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landbestimmungsraths in Karlsruhe vom resp. 17. und 19. März d. Js.;
5. der Tagelöhner Heinrich Braun, geboren im Jahre 1837 zu St. Avoob (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy,
6. der Tagelöhner Joseph Babon, geboren im Jahre 1837 zu Tomnoy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens (zu 5 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 18. März d. Js.;